

Freie Wählergruppe Weißenthurm e.V., Bahnhofstr. 8a, 56575 Weißenthurm

Herrn
Stadtbürgermeister
Gerd Heim
Hauptstr. 185

56575 Weißenthurm

19.07.2023

Betr: Antrag auf Ausbesserung von Schadstellen verschiedener Weißenthurmer Straßen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Weißenthurmer Straßen sind in einem maroden Zustand. Die FWG hatte dazu aufgerufen, Schadstellen zu melden. Die eklatantesten gemeldeten Schadstellen sind im Anhang zusammengestellt. Dass die Straßen in Weißenthurm in so schlechtem Zustand sind, liegt nach erster In-Augenscheinnahme daran, dass die Ausbesserungsarbeiten nicht konsequent durchgeführt werden konnten.

Bei der Beseitigung von Straßenschäden ist folgendes zu unterscheiden: Ausbesserungsarbeiten (100% der Kosten für die Stadt), Sanierung der Straßen als Ausbaumaßnahme (Zahlung über wiederkehrende Beiträge) und Neubau im Rahmen von geförderten Sanierungsmaßnahmen (z.B. Stadtkernsanierung II).

zu Ausbesserungsarbeiten:

Es gibt den Jahresvertrag für die Straßenunterhaltung in der Verbandsgemeinde. Die Stadtspitze meldet an den entsprechenden Sachbearbeiter der VG-Verwaltung. Die VG-Verwaltung prüft, ob die Maßnahme über den Rahmenvertrag abgewickelt werden kann oder ob sie ausgeschrieben werden muss. Bei Abwicklung über den Rahmenvertrag werden die Kosten der Stadt anschließend in Rechnung gestellt. Im Haushalt 2023 wurden zusätzliche Mittel für die Straßenunterhaltung eingestellt, u.a. 100.000 statt 70.000 Euro. Dieses Geld ist im Wesentlichen für Ausbesserungsarbeiten zu verwenden.

zu Ausbaumaßnahmen:

Hier erfolgt ja gerade die Umstellung von der Beteiligung der direkten Anwohner auf ein Modell, dass größere Bereiche einer Gemeinde berücksichtigt. Nach Befahrung der Straßen im Auftrag der VG erfolgte eine Priorisierung der Straßen: als erste für eine mögliche Ausbaumaßnahme wurden genannt: Gartenstraße und Miesenheimer Weg.

zu Sanierungsmaßnahmen gemäß Förderprogramm:

Zuletzt zeichnete sich ab, dass die Stadtkernsanierung II nun doch in absehbarer Zukunft in Angriff genommen werden kann. Folgende stark schadhafte Straßen liegen im Sanierungsgebiet: Rheinufer bis Rheinhotel, Hafenstraße, Langfuhr und Am Hoche.

Einschätzung der FWG-Fraktion:

Vor allem die Straßen Rheinufer und Langfuhr sind so beschädigt, dass nicht bis zur Ausführung der Sanierungsmaßnahmen gewartet werden kann, da Gefahr im Verzuge ist. Am Rheinufer liegt zusätzlich die Situation vor, dass dort der Radverkehr entlanggeführt wird. Die Straße ist aber in so schlechtem Zustand, dass Radfahrer hier akut sturzgefährdet sind und diesen Bereich über den Fußweg umfahren. In der Langfuhr sind auf Kurz oder Lang sogar Schäden an Fahrzeugen zu erwarten. In diesen beiden Bereichen sind vorgezogene Ausbesserungsarbeiten erforderlich.

Folgende Straßen wurden bei der Priorisierung noch nicht genannt und sind nicht im künftigen Sanierungsgebiet: Neustraße, Lindenstraße, Bahnhofstraße. Es können nicht alle Straßen gleichzeitig komplett saniert werden. Aber bei folgenden Straßen besteht umgehender Handlungsdruck: Rheinufer, Langfuhr, Neustraße, Lindenstraße, Bahnhofstraße.

Während zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausbesserung noch möglich sein könnte, ist dies nach einem weiteren Winter, der auf die Schadhafte einwirkt, komplett unwahrscheinlich.

empfohlene Sofortmaßnahmen:

Alle Schadhafte sind der VG zu melden. Als erstes ist zu prüfen, an welchen Stellen Gefahr im Verzuge ist. Diese Stellen sind umgehend auszubessern (bevorzugt mit Heißasphalt). Bei allen gemeldeten Stellen ist dann zu prüfen, welche Maßnahmen vor dem Winter gemacht werden müssen, in welcher Reihenfolge vorgegangen werden muss und ob die Maßnahme über den Rahmenvertrag durchgeführt werden kann. Die Maßnahmen sind dann nach einem strengen Zeitplan in der festgelegten Reihenfolge durchzuführen.

Strategischer Ausblick

Bei Straßenausbesserungsarbeiten ist zu unterscheiden: das kurzfristige Einbringen von Kaltasphalt ohne Langzeitwirkung oder die qualitativ hochwertige Ausbesserung mit Heißasphalt. Hierbei wird der schadhafte Asphalt großzügig aufgetrennt, anschließend das beschädigte Material entfernt und schlussendlich durch Aufbringen von Heißasphalt ersetzt.

Während der Kaltasphalt nur wenige Monate hält, kann Heiasphalt bei guter Ausfhrung durchaus mehr als 10 Jahre berbrcken. Die Materialkosten hierfr sind sogar geringer als beim Aufbringen von Kaltasphalt. Vom Bauhof selbst ist als Sofortmanahme in der Vergangenheit berwiegend das Kaltasphaltverfahren eingesetzt worden.

Es ist preisgnstiger, 1 km Strae ausbessern als 100 m komplett zu sanieren. Rechtzeitig ausgefhrt, bevor der Unterbau Schaden genommen hat, lsst sich eine derartige Reparaturmanahme auch wiederholen. Daher ist es kontraproduktiv, mit der Ausbesserung so lange zu warten bis saniert werden muss. Und vielleicht noch wichtiger: "Gefahr im Verzuge" kann kurzfristig abgewendet werden und damit Schadensersatzklagen vermieden werden.

Eine Fremdvergabe fr Straenausbesserungsarbeiten wird zunehmend schwieriger und teurer. Wir haben gelernt, dass Ausschreibungen eine Ausfhrung erheblich verzgern knnen, insbesondere wenn keine Angebote eingereicht werden. Daher sollten Ausbesserungsarbeiten knftig in Zusammenarbeit zwischen Stdtischem Bauhof und der entsprechenden Fachabteilung der VG ausgefhrt werden knnen.

Dazu ist folgendes zu prfen:

Knnen die Ausbesserungsarbeiten bei zeitgerechter Meldung vollstndig ber den Rahmenvertrag abgewickelt werden? Wenn nein, welcher Anteil kann ber den Rahmenvertrag abgewickelt werden?

Kann der verbleibende Anteil sinnvoll als Eigenleistung (VG in Zusammenarbeit mit dem Bauhof) erbracht werden? In diesem Falle sollte ein Konzept zur gemeinsamen Leistungserbringung erarbeitet werden: folgende Themen wren hierfr zu klren:

Sind Fahrzeuge und Gertschaften fr das Aufbringen von Heiasphalt auf dem Stdtischen Bauhof in ausreichendem Mae vorhanden? Knnen fehlende Gertschaften von der VG bereitgehalten werden oder sind sie anderweitig auszuleihen/zu beschaffen. Reicht die Personaldecke fr die Durchfhrung der verbleibenden Ausbesserungsarbeiten aus? Kann die Tiefbauabteilung der Verbandsgemeinde hierbei untersttzen oder muss ein zustzlicher Straenbauer als Mitarbeiter der Stadt Weienthurm eingestellt werden. Wer bernimmt die Planung der Manahme sowie die Beschilderung vor und whrend der Durchfhrung.

Daher stellt die FWG-Stadtratsfraktion gemäß §34 Abs 5 Satz 2 GemO den Antrag, oben genannte Angelegenheit in den Gremien der Stadt Weißenthurm zu beraten und unabhängig voneinander folgendes zu beschließen:

Beschluss 1:

Die Schadstellen gemäß Anlage werden umgehend der VG gemeldet. Als erstes ist zu prüfen, an welchen Stellen Gefahr im Verzuge ist. Diese Stellen sind umgehend auszubessern (bevorzugt mit Heißasphalt). Bei allen gemeldeten Stellen ist dann zu prüfen, welche Maßnahmen vor dem Winter 2023 ausgebessert werden müssen, in welcher Reihenfolge vorgegangen werden muss und ob die jeweilige Maßnahme über den Rahmenvertrag durchgeführt werden kann. Die Maßnahmen sind dann nach einem strengen Zeitplan in der festgelegten Reihenfolge durchzuführen.

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob Ausbesserungsarbeiten grundsätzlich vollständig über den Rahmenvertrag abgewickelt werden können. Sollte ein Anteil verbleiben, der nicht über den Rahmenvertrag abgebildet werden kann, so soll geprüft werden, ob und wie der verbleibende Anteil sinnvoll als Eigenleistung (VG in Zusammenarbeit mit dem Bauhof) erbracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Thilmann, Fraktionsvorsitzender der FWG